

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	2004-2009 SV 0970
		Datum:	01.04.2008
		Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Ordnungsamt		

Wahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen für die Kommunalwahl 2009

Beschlussempfehlung:

Begründung:

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan. Er ist für jede Kommunalwahl besonders zu bilden.

Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen,
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
- d) das Wahlergebnis festzustellen.

Außerdem hat er bei Gemeinde- und Kreiswahlen die Aufgabe, bei Bedürfnis die Wahlzeit abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

Für die Zusammensetzung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

.../2

Sachbearbeiterin der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Die Wahl der Beisitzer/innen ist, wie bei allen anderen kommunalen Ausschüssen, nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO durchzuführen.

In diesem Rahmen bestimmt die Vertretung, mit wie vielen Beisitzer/innen sie den Wahlausschuss besetzen will.

Dabei müssen die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen nicht Mitglieder des Rates sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch aus anderen zum Rat wählbaren sachkundigen Bürger/innen bestehen, sofern sie dem Rat angehören können. Die Anzahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen.

Für jede/n Beisitzer/in des Wahlausschusses soll die Vertretung eine/n Stellvertreter/in wählen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein; so kann z. B. ein/e Beisitzer/in des Wahlausschusses nicht zugleich Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

Bewerber/innen für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG).

Andere Wahlbewerber/innen dürfen Beisitzer/innen im Wahlausschuss sein, und zwar selbst dann, wenn sich die Entscheidung des Wahlausschusses im Einzelfall auf ihre Person bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Stimmgleichheit im Wahlausschuss die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt.

§ 50 Abs. 3 GO regelt die Besetzung der Ausschüsse, so auch die des Wahlausschusses. Diese erfolgt, falls sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, durch einstimmigen Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages, andernfalls durch eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (System D`Hondt).

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor ausgehandelte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es auch hier nicht an.

Wird allerdings nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist das Einigungsverfahren gescheitert. Es muss alsdann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt werden.

(Anmerkung: Die Neuregelung nach dem GO-Reformgesetz zur Bildung von Ausschüssen nach den Verfahren Hare/Niemeyer tritt erst nach dem 20.10.2009

(Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode) in Kraft.)

Für die Kommunalwahl 2004 wurde der Wahlausschuss mit zehn Mitgliedern besetzt. Davon entfielen aufgrund eines einstimmigen Ratsbeschlusses je 4 auf die SPD- und CDU-Fraktion sowie jeweils 1 Beisitzer auf die UWG und die GRÜNEN.

Bei der gegenwärtigen Sitzverteilung im Rat ergibt sich für die Besetzung des Wahlausschusses mit zehn Beisitzern nach D`Hondt folgendes Beispiel:

Es wird unterstellt, dass alle 32 Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend sind und für den jeweiligen Vorschlag ihrer Fraktion gültig abstimmen:

Fraktion									
SPD		CDU		UWG		GRÜNE		FDP	
14	(1)	9	(2)	6	(4)	2		1	
7	(3)	4,5	(6)	3	(9)	1		0,5	
4,66	(5)	3	(8)	2		0,66		0,33	
3,5	(7)	2,25		1,5		0,5		0,25	
2,8	(10)	1,8		1,2		0,4		0,2	

Demnach entfallen auf die SPD-Fraktion 5 Sitze, auf die CDU-Fraktion 3 Sitze und auf die UWG 2 Sitze.

Weitere Erläuterungen:

Die derzeitige Wahlperiode läuft am 20.10.2009 ab. Nach § 7 Abs. 4 KWahlG sind die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Da die Wahlbezirkbewerber und die Listenbewerber üblicherweise in derselben Nominationsversammlung gewählt werden, die Wahl von Listenbewerbern aber innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden können, sollten die Wahlbezirke bereits vor Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, d. h. vor dem 20.07.2008, vom Wahlausschuss eingeteilt werden.

Damit eine Wahlbezirkseinteilung durch den Wahlausschuss möglichst noch vor dem 20.07.08 erfolgen kann, sollte die Entscheidung über die personelle Besetzung des Wahlausschusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch die Vertretung erfolgen.

Mit Schreiben vom 05.03.2008 teilte der Landrat des Kreises Heinsberg mit, dass nach den Plänen der Koalitionsausschusses der CDU und FDP die Kommunalwahlen 2009 zusammen mit der Europawahl (d.h. voraussichtlich am 07.06.2009) stattfinden sollen.

Er bittet daher sowohl im Interesse aller Parteien und Wählergruppen als auch im eigenen Interesse der Wahlbehörden um möglichst frühzeitige Bildung der Wahlausschüsse und Einteilung der Wahlbezirke in den kreisangehörigen Gemeinden.

Im Hinblick auf den voraussichtlich bereits am 07.06.2009 stattfindenden Wahltermin würden den Parteien und Wählergruppen bei Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen für die Einteilung der Wahlbezirke (20.02.09 auf Gemeindeebene) nur wenige Wochen zur Aufstellung der Wahlbezirkbewerber bleiben, da diese frühestens nach Einteilung des Wahlgebietes gewählt werden können.

Auch für die Wahlbehörden könnte es bei Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen des Kommunalwahlrechts zu terminlichen Engpässen bei der Wahlvorbereitung kommen.

Gleichzeitig wird hierbei auf einen Runderlass des Innenministeriums NRW vom 17.10.2007 verwiesen, worin das Ministerium mitteilt, dass die Wahlbezirke möglichst bereits vor Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (d.h. vor dem 20.07.2008) von den in der laufenden Wahlperiode gebildeten Wahlausschüssen eingeteilt werden sollten.

Dabei sollten die Wahlausschüsse in den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der zeitlichen Stufung in § 4 Abs.1 KWahlG die Einteilung der Gemeindewahlbezirke möglichst einen Monat vor der Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke vornehmen (d.h. vor dem 20.06.2008).

Da der Kreiswahlausschuss bei der Einteilung der Kreiswahlbezirke zwingend an die Einteilung der gemeindlichen Wahlbezirke gebunden ist, sollte die Einteilung der Gemeindewahlbezirke auf Bitten des Landrates möglichst frühzeitig erfolgen.

Zumindest sei die Bildung der gemeindlichen Wahlausschüsse noch vor den Sommerferien geboten.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass die Gemeinden bis zum 20.07.08 durch Satzung die Möglichkeit haben, die Zahl der zu wählenden Vertreter zu verringern bzw. zu ändern. Ein entsprechender Beschluss ist hier jedoch nicht vorgesehen.

